



BEITRITTSERKLÄRUNG

- Einzelmitgliedschaft (natürliche Person)
€ 60,00 pro Jahr
- Ermäßigte Mitgliedschaft
€ 30,00 pro Jahr
- Familienmitgliedschaft (bei identischer Anschrift)
€ 100,00 pro Jahr
- Einzelmitgliedschaft (juristische Person)
€ 300,00 pro Jahr
- Fördermitgliedschaft
€30,00 (mindestens) – ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Der Mitgliedsbeitrag im ersten Jahr wird bei Eintritt bis zum 30.06. ganz und bei Eintritt ab dem 01.07. zur Hälfte fällig. Er ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich zahlbar, dann jedoch bitte im Verwendungszweck die Teilung kenntlich machen.

	Name	Vorname	Geburtsdatum
Mitglied			
Weitere Mitglieder (nur bei Familienmitgliedschaft)			
Straße/Nr.			
PLZ/Ort			
Telefon			
Email			

Die Mitgliedschaft ist ohne Frist zum 31.12. eines jeden Jahres kündbar.

Datum

Unterschrift

Miteinander Anker e.V. Spendenkonto: Hamburger Sparkasse
 Bernstorffstrasse 118 IBAN DEDE12 2005 055 012 281 447 52
 22767 Hamburg BIC HASPDEHHXXX

T: +49 (0)157 86987118
 E: team@fluechtling-magazin.de

§ 1 Arten der Mitgliedschaft und Beiträge

1. Einzelmitgliedschaft (natürliche Person) € 60,00
2. Familienmitgliedschaft € 100,00
3. Ermäßigte Mitgliedschaft € 30,00
4. Einzelmitgliedschaft (juristische Person) € 300,00 (mindestens)
5. Fördermitgliedschaft € 30, 00 (mindestens) - ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
6. Ehrenmitgliedschaft beitragsfrei - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung abhängig von der Art, näheres siehe unten unter § 5

Die vorgenannten Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag ist am Anfang des Kalenderjahres fällig oder zu vier gleichen Teilen zum 15. des jeweils ersten Quartalsmonats per Überweisung oder Berechtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren zu entrichten. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft zahlen neu aufgenommene Mitglieder für jedes angefangene Quartal ihrer Mitgliedschaft ein Viertel des Jahresbeitrages.

§ 2 Familienmitgliedschaft

Eine Familienmitgliedschaft kann von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins „Miteinander Ankern e.V.“ mit gemeinsamem Wohnsitz beantragt werden. Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden im Falle postalischer Zustellung jeweils nur in einfacher Ausfertigung versandt.

§ 3 Ermäßigte Mitgliedschaft

Gegen Vorlage einer entsprechenden gültigen Bescheinigung können Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Schwerbehinderte und Empfänger von Sozialleistungen einen Antrag auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag beim Vorstand von „Miteinander Ankern e.V.“ stellen. Ein aktueller Nachweis über den Ermäßigungsgrund (mit Ausnahme der Schwerbehinderung) muss jährlich bis spätestens 15. Dezember der Geschäftsstelle erneut vorgelegt werden, andernfalls verfällt der Anspruch auf ermäßigten Beitrag.

Minderjährige Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den ermäßigten Beitrag.

Mitglieder, die den Verein durch ihren persönlichen Einsatz nennenswert unterstützen, zahlen ebenfalls nur den ermäßigten Beitrag. Es steht im Ermessen des Mitglieds, ob es diesen reduzierten Beitrag oder den vollen Beitrag zahlen möchte. Der Vorstand ist berechtigt, nach Ablauf eines Kalenderjahres zu überprüfen, ob das Mitglied, welches den ermäßigten Beitrag in Anspruch nimmt, den Verein noch aktiv unterstützt. Sollte dies nicht der Fall sein, wird im darauf folgenden Kalenderjahr der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 4 Fördermitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Der Jahresbeitrag liegt bei mindestens 30,00 Euro. Darüber hinaus kann der Betrag frei gewählt werden. Die Fördermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Stimmberechtigung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

a) Es gibt zwei Arten von Ehrenmitgliedschaften:

1. lebenslang und
2. auf ein Kalenderjahr beschränkt.

Der Vorstand ruft beide Arten der Ehrenmitgliedschaften gemäß Satzung einstimmig aus. Auf ein Kalenderjahr beschränkte Ehrenmitgliedschaften werden bis zum 15.12. des vorherigen Kalenderjahres für das kommende Kalenderjahr festgelegt/bestätigt.

b) Ehrenmitgliedschaften können in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt sein:

1. stimmberechtigte Ehrenmitgliedschaften

War ein Ehrenmitglied vor seiner Ernennung zu einem solchen stimmberechtigt, so gilt die Stimmberechtigung während seiner Ehrenmitgliedschaft weiterhin fort.

2. nicht stimmberechtigte Ehrenmitgliedschaften

War ein Ehrenmitglied vor seiner Ernennung zu einem solchen nicht stimmberechtigt, so gilt dies auch während seiner Ehrenmitgliedschaft weiterhin fort.

Hamburg, im Januar 2018